

IV_ZR_317/52

2521 082

Verkündet
am 14. Juli 1960
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern in Wiesbaden, Luisenstr. 13,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Rentner Kurt M [REDACTED] in Bad H [REDACTED] v.d.H [REDACTED],
F [REDACTED]-R [REDACTED]-Straße [REDACTED].

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 1. Juli 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Dr.v.Werner,
Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 24. Juli 1959 aufgehoben und der Rechtsstreit
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Recht, wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Geschäftsführer des Deutschen Metallarbeiterverbandes (DMV) in J. [REDACTED] und E. [REDACTED]. Am 2. Mai 1933 wurde er aus politischen Gründen verhaftet, am 18. Mai 1933 wieder freigelassen und am folgenden Tage als Geschäftsführer von Beauftragten der NSDAP aus politischen Gründen fristlos entlassen.

Als Geschäftsführer des DMV war der Kläger Pflichtmitglied des Unterstützungsvereins der im DMV tätigen Personen und hatte Ansprüche auf Alters- und Invalidenversorgung. Das Vermögen der Gewerkschaft einschließlich der Vermögenswerte des Unterstützungsvereins wurde nach der nationalsozialistischen Machtübernahme beschlagnahmt. Zum Treuhänder wurde die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront bestellt.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Verlustes seiner Versorgungsansprüche gegen den Unterstützungsverein des DMV. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Anspruch abgelehnt.

Die Vorinstanzen haben ihn dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Die Klage stützt sich auf § 134 Abs. 1 BEG. Darnach hat ein Verfolgter Anspruch auf Entschädigung, wenn ihm als

- 3 -

Arbeitnehmer im privaten Dienst für den Fall des Alters oder der Arbeitsunfähigkeit Versorgungsleistungen zustanden oder in Aussicht gestellt waren und wenn er in dieser Versorgung geschädigt worden ist.

Das Oberlandesgericht ist der Ansicht, daß die Voraussetzungen des § 134 aaO erfüllt seien. Wie in dem Berufungs-urteil dargelegt wird, habe der Kläger infolge seiner auf politischer Verfolgung beruhenden fristlosen Entlassung seine Mitgliedschaft in dem Unterstützungsverein und damit auch seine Anwartschaftsrechte auf Versorgung durch diesen Verein verloren. Später sei das Vermögen des Unterstützungsvereins auf Grund des Gesetzes über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. Juli 1933 (RGBl I 479) in Verbindung mit dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933 (RGBl I 293) beschlagnahmt worden. Zur Treuhänderin habe man die Deutsche Arbeitsfront bestellt. Der Kläger habe, obwohl er ab 5. April 1937 berufsunfähig gewesen sei, keine Versorgungsleistungen auf Grund seiner früheren Mitgliedschaft in dem Unterstützungsverein erhalten, also einen Versorgungsschaden erlitten.

Die spätere Beschlagnahme des Vermögens des Unterstützungsvereins habe sich als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme sowohl gegen den Verein als solchen (vgl. § 1 Nr. 2 der 5. DV-BEG), als auch gegen den Kläger als einen leitenden Funktionär des Metallarbeiterverbandes gerichtet.

Denn den nationalsozialistischen Machthabern sei es bei ihrem Kampf gegen sozialistisch-marxistische Organisationen nicht allein darauf angekommen, sich in den Besitz von deren Vermögen zu setzen. Vielmehr hätten sie damit auch beabsichtigt, die Funktionäre und leitenden Angestellten dieser Organisationen, wo immer möglich, in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihrer Person und in ihrem Vermögen zu treffen, indem sie zur Ausschaltung jeglicher politischen und wirtschaftlichen Einflußnahme dieser Personen deren wirtschaftliche Existenz, vor allem ihre Ansprüche auf Alters- und Invalidenversorgung, vernichteten. Hierfür spreche auch, daß bei der Behandlung der von der Auflösung der Gewerkschaften und ihrer Unterstützungsvereine betroffenen Personen zwischen marxistischen und anderen Gläubigern unterschieden worden sei; denn nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (RGBl I 1333) werde eine Entschädigung nicht gewährt, wenn der Geschädigte marxistische Bestrebungen vorsätzlich gefördert habe.

Der Beklagte könne sich auch nicht darauf berufen, daß der Kläger den Versorgungsschaden infolge der Auflösung des Unterstützungsvereins auch dann erlitten habe, wenn er nicht verfolgt worden sei. Ein hypothetisches Schadensereignis könne nur dann berücksichtigt werden, wenn sein Eintritt mit Sicherheit festgestellt werden könne; das sei jedoch hier nicht möglich. Der Versorgungsanspruch des Klägers würde am 5. April 1937 fällig geworden sein. Bei der Frage, ob der Kläger mangels Verfolgung seinen Versorgungsanspruch gleichfalls verloren hätte, sei nicht nur die Beschlagnahme des Vereinsvermögens, sondern die gesamte Entwicklung von 1933 bis 1937 zu würdigen. Darnach könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß der Kläger den Versorgungsschaden auch ohne die Verfolgung erlitten hätte. Denn gemäß § 6 Abs. 1 des oben angeführten Gesetzes vom 9. Dezember 1937 habe die Möglichkeit bestanden, daß er ohne die Verfolgung noch während der Herrschaft des Nationalsozialismus und trotz der Beschlagnahme des Vermögens des Unterstützungsvereins bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Entschädigung, welche der früher in Aussicht gestellten Versorgung ungefähr gleichgekommen wäre, erhalten haben

würde. Nach § 25 Abs. 2 des oben angeführten Gesetzes vom 9. Dezember 1937 habe die Deutsche Arbeitsfront als Treuhänderin der beschlagnahmten Vermögen für Ansprüche aus von ihr über den 30. September 1933 ausgedehnten Dienst- oder Arbeitsverhältnissen haftet. Es sei nicht auszuschließen, daß der Kläger mangels Verfolgung von der Deutschen Arbeitsfront, wie vielfach geschehen, übernommen worden wäre und vom 5. April 1937 an wegen Berufsunfähigkeit Versorgungsleistungen erhalten hätte.

2. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtümern.

a) Ihnen kann zunächst insoweit nicht beigetreten werden, als das Berufungsgericht meint, der Kläger sei nicht nur dadurch verfolgt worden, daß er am 19. März 1933 aus politischen Gründen entlassen wurde, sondern auch die "später" erfolgte Beschlagnahme des Vermögens des Unterstützungsvereins sei eine gegen den Kläger als leitenden Funktionär des Metallarbeiterverbandes gerichtete Verfolgungsmaßnahme (§ 2 BEG) gewesen. Daß das letztere nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ergibt sich aus der Vorschrift des § 171 Abs. 2 BEG, die, folgte man dem Berufungsgericht, dann weitgehend ihren Sinn verlieren würde. Aus dieser Vorschrift, die den Mitgliedern verfolgter Versorgungseinrichtungen keinen Entschädigungsanspruch einräumt, sondern sie auf einen Härteausgleich verweist, auf den ein Rechtsanspruch nicht besteht, ist zu entnehmen, daß die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen erfolgte Auflösung dieser Institutionen die Mitglieder nicht zu unmittelbar Verfolgten im Sinne des § 2 aaO macht, sondern sie nur als mittelbar Geschädigte ansieht, denen bei einer bestehenden Notlage im Wege der Billigkeit eine Entschädigung zuerkannt werden kann. Man kann auch nicht, wie es das Berufungsgericht will,

darauf abstellen, ob es sich bei den Geschädigten um leitende Funktionäre der Gewerkschaften gehandelt hat oder um nicht unter diesen Begriff fallende Mitglieder der Versorgungseinrichtungen. Abgesehen davon, daß es außerordentlich schwierig sein dürfte, diese Abgrenzung im Einzelfall durchzuführen, läßt § 171 Abs. 2 aaO erkennen, daß zwischen den Mitgliedern solcher Versorgungseinrichtungen ein grundsätzlicher Unterschied nicht besteht. In diesem Zusammenhang ist nicht ohne Bedeutung, daß in der zu § 171 Abs. 2 ergangenen 5. DV-BEG Versorgungseinrichtungen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen als aufgelöst anzusehen sind, deren Mitglieder, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend oder weitgehend aus "leitenden Funktionären" bestand (vgl. z.B. § 1 Nr. 1, 4, 12, 13 und 14 der 5. DV-BEG).

b) Auf der anderen Seite könnte der Revision nicht zugestimmt werden, wenn ihre Ausführungen unter III der schriftlichen Revisionsbegründung (Bl. 6 f) dahin verstanden werden sollten, daß diejenigen, die Mitglieder einer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelösten Versorgungseinrichtung waren, Entschädigungsansprüche aus den §§ 134 ff BEG überhaupt nicht herleiten könnten. Wenn sich die Revision dabei für den von ihr schon im Berufungsrechtszug vertretenen Standpunkt auf die Verhandlungen des Ausschusses für Fragen der Wiedergutmachung berufen will und meint, die durch die Auflösung solcher Versorgungseinrichtungen Geschädigten hätten nur an den Härtefonds verwiesen werden sollen, so läßt sich dafür nichts aus dem Gesetz noch aus den erwähnten Verhandlungen entnehmen. Der Ausschuß hat sich in den Sitzungen vom 1. und 16. Februar 1956 mit den den §§ 134 ff BEG entsprechenden §§ 63 b bis 63 e des Regierungsentwurfs zum Bundesentschädigungsgesetz befaßt. Wie die Protokolle über die Verhandlungen in der 16. und der 19. Sitzung dieses Ausschusses

ergeben, ist zu der von der Revision aufgeworfenen Frage eine einheitliche Meinung des Ausschusses und der beteiligten Regierungsvertreter nicht festzustellen. Auf jeden Fall ist eine der gegensätzlichen Ansichten nicht irgendwie im Gesetz zum Ausdruck gebracht worden. Auf die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge der Revision kommt es nicht an.

c) Daraus folgt aber, daß auch einem Mitglied einer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelösten Versorgungseinrichtung im Sinne des § 171 Abs. 2 BEG und der 5. DV-BEG ein Anspruch nach § 134 BEG dann zustehen kann, wenn der Schaden durch eine gegen dieses Mitglied gerichtete Verfolgungsmaßnahme verursacht oder doch mitverursacht worden ist, wie es der erkennende Senat in der in LM Nr. 1 zu § 134 BEG = RzW 1959, 223 Nr. 22 abgedruckten Entscheidung vom 21. Januar 1959 IV ZR 194/58 als möglich anerkannt hat. Es ist daher aus Rechtsgründen nicht auszuschließen, wenn für die hier zu treffende Entscheidung davon ausgegangen wird, dem Kläger stehe ein Anspruch nach § 134 BEG grundsätzlich zu, weil der Schaden auch darauf beruhe, daß der Kläger durch die auf politischer Verfolgung beruhende Entlassung seine Mitgliedschaft in dem Unterstützungsverein und damit auch seine Anwartschaftsrechte auf Versorgung durch diesen Verein verloren habe. Dabei würde es eine weitere, den Entschädigungsanspruch nach § 134 Abs. 1 BEG nicht nur nicht ausschließende, sondern im Gegenteil zusätzlich rechtfertigende Verfolgung des Klägers darstellen, wenn er mit der Begründung vorsätzlicher Förderung marxistischer Bestrebungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1937 von einer Entschädigung ausgeschlossen worden wäre.

3. Unzutreffend sind aber die Erwägungen, aus denen das

Berufungsgericht die Anwendbarkeit des § 9 Abs. 5 BEG im vorliegenden Fall ausschließt. Daß diese Vorschrift entgegen der im Schrifttum geäußerten Ansicht auch gegenüber den Ansprüchen aus den §§ 134 ff BEG durchgreift, hat der Senat in der oben erwähnten Entscheidung vom 21. Januar 1959 ausgesprochen. Hieran ist festzuhalten. Entgegen der in der schriftlichen Revisionsbeantwortung geäußerten Ansicht steht die Entscheidung vom 6. Mai 1959 IV ZR 290/58 (RzW 1959, 419 Nr. 69) nicht entgegen. Wenn dort ausgesprochen ist, daß sich im Rahmen des § 9 Abs. 5 BEG das entschädigungspflichtige Land nicht darauf berufen könne, daß der Schaden auch ohne Verfolgung durch ein anderes Unrecht herbeigeführt sei, so wird von der Revisionsbeantwortung übersehen, daß dieser Grundsatz nur dann gilt, wenn sich das "andere" Unrecht ebenfalls gegen denselben Verfolgten gerichtet hat. Diese Voraussetzung liegt aber hier nicht vor. Die Auflösung der Versorgungseinrichtung und die Wegnahme ihres Vereins war eine gegen diese Versorgungseinrichtung gerichtete Verfolgungsmaßnahme, während der Anspruch des Klägers nicht darauf, sondern nur auf einer gegen ihn selbst gerichteten Verfolgungsmaßnahme beruhen kann. Es handelt sich im vorliegenden Fall um zwei gegen zwei verschiedene Personen gerichtete Unrechtshandlungen.

Entgegen der Auffassung der Revision, ist es unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfahrungssätze und Denkgesetze zwar nicht zu beanstanden, daß das Oberlandesgericht die gesamte Entwicklung von 1933 bis 1937 und das diese Entwicklung bis zu einem gewissen Grade abschließende Gesetz vom 9. Dezember 1937 berücksichtigt hat. Die Erwägungen des Berufungsgerichts reichen jedoch nicht aus, um die Nichtanwendung des § 9 Abs. 5 aaO im vorliegenden Fall zu rechtfertigen. Sie berücksichtigen im wesentlichen nur das schon erwähnte Gesetz vom 9. Dezember 1937 und die

sich vor allem aus seinen §§ 6 und 25 ergebenden Möglichkeiten zum Nachteil des Klägers. Darauf kann aber nicht ausschließlich abgestellt werden. Das angefochtene Urteil ergibt nämlich nichts über den tatsächlichen Ablauf der Dinge, insbesondere darüber, ob nach der Beschlagnahme des Vermögens des Unterstützungsvereins überhaupt noch Zahlungen an dessen Mitglieder erfolgt sind und ob und wie lange vom Eintritt des Versicherungsfalles an der Kläger, wenn er nicht verfolgt gewesen wäre, derartige Leistungen erhalten hätte. Es bedarf daher weiterer Feststellungen des Oberlandesgerichts in der Richtung, ob der Kläger im Nichtverfolgungsfalle nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (5. April 1937) Leistungen als Mitglied des Unterstützungsvereins erhalten hätte. Wird festgestellt, daß nach der Beschlagnahme des Vermögens des Unterstützungsvereins Zahlungen, auch an nichtverfolgte Vereinsmitglieder, überhaupt nicht mehr geleistet worden sind, so kann gemäß § 9 Abs. 5 BEG auch der Kläger für seinen Versorgungsschaden keine Entschädigung beanspruchen. Sind dagegen an Nichtverfolgte derartige Zahlungen tatsächlich noch erfolgt, so ist festzustellen, wie lange im Nichtverfolgungsfalle auch der Kläger solche Leistungen erhalten hätte. Für den Rest seines Entschädigungsanspruchs wären die Voraussetzungen des Härteausgleichs zu prüfen; denn gemäß § 171 Abs. 2 S. 2 BEG i. V. mit § 1 Nr. 2 der 5. DV zum BEG ist der Unterstützungsverein der im DMV tätigen Personen als durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aufgelöst anzusehen.

4. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit des Verfahrens
beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Bundesrichter Johannsen ist beurlaubt und verhindert zu unterzeichnen.	v.Werner	Dr.Loewenheim	Dr.Graf
--------	--	----------	---------------	---------

Ascher